

## Bescheid

### I. Spruch

Der [Anonymisiert], wird gemäß § 35 Abs. 12 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 in der Fassung BGBl. I Nr.111/2010, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) für das zweite, dritte und vierte Quartal 2010 in der Höhe von jeweils netto EUR [Anonymisiert], zuzüglich 20% USt, brutto daher jeweils EUR [Anonymisiert], sowie jeweils netto EUR [Anonymisiert], zuzüglich 20% USt, brutto daher jeweils EUR [Anonymisiert] für das erste und zweite Quartal 2011, daher insgesamt in der Höhe von brutto **EUR** [Anonymisiert], vorgeschrieben und weiters aufgetragen, den genannten Gesamtbruttobetrag binnen 14 Tagen auf das Konto der RTR-GmbH, Konto Nr. 696170109 bei der Bank Austria AG (BLZ 12000), zu entrichten.

### II. Begründung

#### 1. Verfahren und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die [Anonymisiert] ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom [Anonymisiert], KOA [Anonymisiert] Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms [Anonymisiert] über die der [Anonymisiert] mit Bescheid der KommAustria [Anonymisiert], bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats [Anonymisiert], zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk [Anonymisiert]), sowie Veranstalterin der Kabelrundfunkprogramme [Anonymisiert] in [Anonymisiert] Kabelnetzen.

Mit Schreiben der Geschäftsführung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Fachbereich Rundfunk, vom 12.07.2011 an die KommAustria, wurde unter Beilage der an die [Anonymisiert] adressierten Rechnungen Nr. RF100149 für das zweite Quartal 2010, Nr. RF100215 für das dritte Quartal 2010, Nr. RF100375 für das vierte Quartal 2010, Nr. RF110085 für das erste Quartal 2011 und Nr. RF110162 für das zweite Quartal 2011 samt den dazu ergangenen Zahlungserinnerungen und Mahnungen sowie unter Berücksichtigung von Gutschriften für das Jahr 2010 und 2011 mitgeteilt, dass bis dato kein Zahlungseingang in der RTR-GmbH verbucht werden konnte.

Zugleich wurde die KommAustria um bescheidmäßige Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für die oben angeführten Quartale 2010 und 2011 an die [Anonymisiert] gemäß § 35 Abs. 12 KOG ersucht.

Der bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für das II. bis IV. Quartal 2010 und das I. und II. Quartal 2011 ging das nachstehend geschilderte Verfahren und die dazu erstattete Korrespondenz voraus:

#### Zur Planumsatzabfrage 2010 und 2011

Mit Schreiben vom 14.12.2009 forderte die RTR-GmbH die [Anonymisiert] auf, ihrer Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 6 KOG nachzukommen und bis spätestens 15.01.2010 ihre für das Jahr 2010 geplanten Umsätze zu melden, um der RTR-GmbH die Berechnung des voraussichtlichen anteiligen Finanzierungsbeitrags zu ermöglichen. Mangels Bekanntgabe der Planumsatzdaten für das Jahr 2010 durch die [Anonymisiert] wurde Letztere von der RTR-GmbH mit Schreiben vom 21.01.2010 unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist bis 03.02.2010 neuerlich aufgefordert, ihre geplanten Umsätze für 2010 zu melden. Auch auf dieses Schreiben erfolgte seitens der [Anonymisiert] keine Bekanntgabe des Planumsatzes für das Jahr 2010.

Hierauf wurde der [Anonymisiert] mit Schreiben der RTR-GmbH vom 11.02.2010 mitgeteilt, dass die RTR-GmbH gemäß § 35 Abs. 6 KOG den voraussichtlichen Umsatz der [Anonymisiert] für das Jahr 2010 mit EUR [Anonymisiert] geschätzt hat, da trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Meldung des geplanten finanzierungsbeitragspflichtigen Umsatzes unter Einbeziehung von Subventionen bzw. sonstigen Förderungen nicht erfolgt ist. Die Schätzung des voraussichtlichen Umsatzes der [Anonymisiert] erfolgte unter Zugrundelegung der der RTR-GmbH vorliegenden Informationen.

Die [Anonymisiert] nahm zu den Schreiben der RTR-GmbH keine Stellung.

Mit Schreiben vom 13.12.2010 forderte die RTR-GmbH die [Anonymisiert] auf, ihrer Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 6 KOG nachzukommen und bis spätestens 15.01.2011 ihre für das Jahr 2011 geplanten Umsätze zu melden, um der RTR-GmbH die Berechnung des voraussichtlichen anteiligen Finanzierungsbeitrags zu ermöglichen. Da keine Bekanntgabe erfolgte, wurde die [Anonymisiert] mit Schreiben vom 19.01.2011 unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist bis 31.01.2011 abermals aufgefordert, ihre geplanten Umsätze für 2011 bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe des Planumsatzes für 2011 erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 11.02.2011 wurde der [Anonymisiert] mitgeteilt, dass die RTR-GmbH gemäß § 35 Abs. 6 KOG den voraussichtlichen Umsatz der [Anonymisiert] für das Jahr 2011 mit EUR [Anonymisiert] geschätzt hat, da trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Meldung des geplanten finanzierungsbeitragspflichtigen Umsatzes unter Einbeziehung von Subventionen bzw. sonstigen Förderungen unterblieben ist.

## Finanzierungsbeitrag für das II. bis IV. Quartal 2010 und das I. und II. Quartal 2011

Auf Basis des geschätzten Planumsatzes der [Anonymisiert] für das Jahr 2010 wurde gemäß § 35 Abs. 8 KOG der quartalsweise vorzuschreibende Finanzierungsbeitrag (vier gleiche Teilbeträge) ermittelt.

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 15.06.2010, Rechnung Nr. RF100149, wurde der [Anonymisiert] mitgeteilt, dass für das zweite Quartal 2010 ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von netto EUR [Anonymisiert], zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR [Anonymisiert] zu entrichten ist. Die schriftliche Mahnung hinsichtlich des ausständigen Finanzierungsbeitrags für zweite Quartal 2010 erging am 03.08.2010.

Mit Rechnung Nr. RF100215 vom 15.09.2010 wurde der [Anonymisiert] die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags in Höhe von netto EUR [Anonymisiert], zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR [Anonymisiert] für das dritte Quartal 2010 in Rechnung gestellt. Die schriftliche Mahnung hinsichtlich des ausständigen Finanzierungsbeitrags für das dritte Quartal 2010 erfolgte am 18.10.2010.

Mit Rechnung Nr. RF100375 für das vierte Quartal 2010 vom 15.12.2010 wurde der [Anonymisiert] die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags in Höhe von netto EUR [Anonymisiert], zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR [Anonymisiert] in Rechnung gestellt. Die schriftliche Mahnung hinsichtlich des ausständigen Finanzierungsbeitrags für das vierte Quartal 2010 erfolgte mit Schreiben vom 20.01.2011 unter Abzug der sich aus der Schlussrechnung für das Jahr 2009 ergebenden Gutschrift in Höhe von EUR [Anonymisiert].

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 15.10.2010 wurde der [Anonymisiert] mitgeteilt, dass sich nach Gegenüberstellung der Finanzierungsbeiträge laut Plan- und Istumsätzen gemäß der Schlussabrechnung für das Jahr 2009, Rechnung Nr. RF100305, eine Gutschrift von netto EUR [Anonymisiert] zuzüglich 20% USt, gesamt sohin eine Gutschrift in der Höhe von brutto EUR [Anonymisiert] ergibt. Die [Anonymisiert] nahm auch zur Schlussabrechnung vom 15.10.2010 keine Stellung.

Gemäß § 35 Abs. 8 KOG wurde ebenfalls für das Jahr 2011 auf Basis des geschätzten Planumsatzes der [Anonymisiert] der quartalsweise vorzuschreibende Finanzierungsbeitrag (vier gleiche Teilbeträge) ermittelt.

Mit Rechnung Nr. RF110085 vom 15.03.2011 wurde der [Anonymisiert] die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags in Höhe von netto EUR [Anonymisiert], zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR [Anonymisiert] für das erste Quartal 2011 in Rechnung gestellt. Die schriftliche Mahnung hinsichtlich des ausständigen Finanzierungsbeitrags für das erste Quartal 2011 erfolgte am 19.04.2011, sowie am 20.05.2011.

Mit Rechnung Nr. RF110162 vom 15.06.2011 wurde der [Anonymisiert] die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags in Höhe von netto EUR 1.353,50, zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR [Anonymisiert] für das zweite Quartal 2011 in Rechnung gestellt.

Bezüglich der oben angeführten Finanzierungsbeiträge konnte seitens der RTR-GmbH bisher kein Zahlungseingang verbucht werden.

Mit dem bereits oben angeführten Schreiben der Geschäftsführung der RTR-GmbH, Fachbereich Rundfunk, vom 12.07.2011, wurde die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG um bescheidmäßige Vorschreibung der ausständigen Finanzierungsbeiträge

ersucht. Dieses Schreiben wurde der [Anonymisiert] mit Schreiben der KommAustria vom 03.08.2011 zur Kenntnis übermittelt und hiermit auch das Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des ausständigen Finanzierungsbeitrags eingeleitet. Die [Anonymisiert] äußerte sich bis dato nicht zur Einleitung des Verfahrens zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen, insbesondere zur Höhe des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2010 und 2011, ergeben sich aus der seitens der RTR-GmbH vorgenommenen Schätzung des Planumsatzes für das Jahr 2010 und 2011, sowie den daraus resultierenden Rechnungen und Mahnungen der RTR-GmbH an die [Anonymisiert].

Die [Anonymisiert] hat im Übrigen der nach nicht erfolgter Planumsatzmeldung für 2010 und 2011 von der RTR-GmbH vorgenommenen Schätzung des Planumsatzes nicht widersprochen. Ebenso wenig trat sie der nach der Istumsatzermittlung für 2009 an sie ergangenen Schlussrechnung für das Jahr 2009 entgegen.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Die für die Vorschreibung der gegenständlichen Finanzierungsbeiträge wesentlichen Gesetzesbestimmungen lauten:

Gemäß § 35 Abs. 1 KOG erfolgt die Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie Abs. 7 im Fachbereich Medien entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH sowie des mit der Erfüllung der Aufgaben der KommAustria nach § 2 Abs. 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 11 sowie Abs. 2 entstehenden Aufwandes der KommAustria (Abs. 14) einerseits durch Finanzierungsbeiträge und andererseits durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 35 Abs. 2 KOG von der Branche Medien zu leisten. Die Branche Medien umfasst den Österreichischen Rundfunk, die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendiensteanbieter (Beitragspflichtige). Gemäß § 35 Abs. 3 KOG sind die Finanzierungsbeiträge im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk und dem Anbieten eines Mediendienstes erzielten Umsätze, mit Ausnahme des Programmentgelts (§ 31 ORF-G) für die Berechnung heranzuziehen sind.

Nach § 35 Abs. 6 KOG haben die Beitragspflichtigen jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

Gemäß § 35 Abs. 8 KOG sind den Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten. Für den Fall, dass ein Rundfunkveranstalter der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags mit Bescheid vorzuschreiben.

Die [Anonymisiert] ist nach § 35 Abs. 2 KOG in Verbindung mit § 1 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010, als Veranstalter eines digital verbreiteten Fernsehprogramms zu qualifizieren und somit zur Leistung eines Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria verpflichtet.

Hinsichtlich der Höhe der (geschätzten) Planumsätze für das Jahr 2010 sowie 2011 und des darauf basierenden, quartalsweise vorzuschreibenden Finanzierungsbeitrags ist auszuführen, dass diese mangels Bekanntgabe des geplanten finanzierungsbeitragspflichtigen Umsatzes durch die in der Schätzung durch die RTR-GmbH gemäß § 35 Abs. 6 KOG ihre Grundlage finden.

Die Schätzung des Planumsatzes der [Anonymisiert] für die Jahre 2010 und 2011 erfolgten dabei unter Zugrundelegung der der RTR-GmbH vorliegenden Information, insbesondere der seitens der [Anonymisiert] abgegebenen Planumsatzmeldung für das Beitragsjahr 2009. Die Schätzungen orientierten sich somit unter Berücksichtigung einer angemessenen Umsatzsteigerung an der von der [Anonymisiert] abgegebenen Meldung für das Jahr 2009, in welcher sie den Planumsatz mit EUR [Anonymisiert] bezifferte. Hierbei ist zu erwähnen, dass die [Anonymisiert] weder der Schätzung für 2010 (in Höhe von EUR [Anonymisiert]) und 2011 (in Höhe von EUR [Anonymisiert]), noch der für das Jahr 2010 an sie ergangenen Schlussrechnung entgegen trat oder sich dazu äußerte.

Der daraufhin – auf Grundlage von § 35 Abs. 8 KOG, wonach den Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge in vier Teilbeträgen vorzuschreiben sind, – für die einzelnen Quartale 2010 festgesetzte Finanzierungsbeitrag beläuft sich auf EUR [Anonymisiert], zzgl. 20% USt. Da sich aus der Gegenüberstellung der Finanzierungsbeiträge laut Plan- und Istumsätzen gemäß der Schlussabrechnung für das Jahr 2009 eine Gutschrift in der Höhe von brutto EUR [Anonymisiert] ergab, war der [Anonymisiert] dieser Betrag gutzuschreiben. Der für die einzelnen Quartale 2011 festgesetzte Finanzierungsbeitrag beläuft sich auf EUR [Anonymisiert], zzgl. 20% USt.

Der Umsatz der [Anonymisiert] liegt auch über der gemäß §§ 35 Abs. 5 iVm 45 Abs. 9 KOG festgesetzten Einhebungsuntergrenze des voraussichtlichen Finanzierungsbeitrages von EUR 215 für das Jahr 2010 und EUR 235 für das Jahr 2011. Es kann daher eine Befreiung von der Entrichtung des Finanzierungsbeitrags ausgeschlossen werden.

Da die [Anonymisiert] die Verpflichtung zur Entrichtung der Finanzierungsbeiträge für das zweite bis vierte Quartal 2010, sowie das erste und zweite Quartal 2011 nicht erfüllt hat, war spruchgemäß zu entscheiden und die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags mit Bescheid vorzunehmen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28.September 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Behördenleiter)

Zustellverfügung:

- [Anonymisiert];
- Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, z. Hd. Herrn Dr. Grinschgl – per E-Mail